Sexualkonzept Wohnen IVSE A

Verein	WG Treffpunkt
Kontaktadresse	Gründerstrasse 18 4600 Olten T: 062 205 45 45 welcome@wgtreffpunkt.ch www.wgtreffpunkt.ch
Verfasst	Martin Scheidegger (Leiter Wohnen)
Version	11. September 2024
QM-Portal	10.02 Gewalt & Prävention
Copyright	Verein WG Treffpunkt

WG Treffpunkt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 1
2. Geltungsbereich ... 1
3. Ziele des Konzepts ... 1
4. Ethische Grundhaltung ... 1
5. Sexualerziehung und sexualpädagogische Förderung ... 2
6. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung ... 2
7. Regeln bezüglich Sexualität innerhalb der WG Treffpunkt ... 2
7.1. Ebene Mitarbeitende und Kinder, Jugendliche ... 2
7.2. Kleidung ... 3
7.3. Ebene Kinder und Jugendliche untereinander ... 3
7.4. Zimmerregeln ... 3
7.5. Intime Beziehungen ... 3
7.6. Pornographisches Material ... 3
8. Präventionsmassnahmen ... 4
8.1. Für Leitende ... 4
8.2. Für Mitarbeitende ... 4
8.3. Für Kinder und Jugendliche ... 4
9. Ebenen von Grenzverletzungen ... 5
10. Sexuelle Gewalt ... 5
10.1. Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen ... 5
10.2. Formen sexueller Übergriffe ... 6
11. Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen ... 6
11.1. Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster) ... 7
11.2. Stufen von grenzverletzendem Verhalten ... 7
11.3. Meldepflicht und Meldeverfahren ... 8
12. Umgang mit Medienmitteilungen ... 8
13. Beratungsstellen und Kontakte ... 8
14. Mitgeltende Dokumente ... 9

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept gibt Orientierung und beschreibt Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Intimität und Sexualität innerhalb des stationären Kinder- und Jugendwohnens sowie im teilstationären Wohnen IVSE A der WG Treffpunkt. Es bietet eine Grundlage für das tägliche Handeln und der Prävention. Eine gute Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig. Dabei sind adäquate Betreuungsformen und ein entwicklungsfördernder Dialog nach dem Recovery Ansatz zu beachten. Sexuelle und emotionale Grenzüberschreitungen werden nicht toleriert. Um die Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch sowie die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen, ist das Vorgehen bei einem Verdacht oder Vorfall geregelt und allen bekannt. Die WG Treffpunkt verpflichtet sich zur „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen[1]".

2. Geltungsbereich

Die WG Treffpunkt betreut in verschiedenen Angeboten Kinder und Jugendliche. Das Konzept gilt für die Bereiche stationäres und teilstationäres Wohnen IVSE A.

3. Ziele des Konzepts

Die Ziele des Konzeptes sind:
- Grundhaltung der WG Treffpunkt gegenüber Sexualität, Prävention und Umgang mit sexueller Gewalt
- Richtlinien und Verhaltensweisen bei der Begleitung sexueller Entwicklung
- Aufzeigen von Präventionsmassnahmen
- Definition von sexueller Gewalt
- Vorgehen gemäss Gewaltstufen des Bündner Standards

Sexualität ist eine grundlegende Dimension jedes Menschen über den gesamten Lebensverlauf und betrifft Säuglinge, Kleinkinder, vorpubertäre Kinder, Pubertierende, Adoleszente, Erwachsene und ältere Menschen. Die Sexualität von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich von derjenigen der Erwachsenen. Daher nimmt auch die sexuelle Gesundheit je nach Altersgruppe spezifische Formen an und ist pädagogisch adäquat anzupassen.

4. Ethische Grundhaltung

Unsere Grundhaltung gegenüber Sexualität und sexueller Gesundheit richtet sich nach der Definition der WHO, der Eidgenössischen Kommission für Gesundheit und der Kriminalprävention CH.
Unsere Haltung ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Wir akzeptieren die Ansichten und Empfindungen anderer wertefrei und sehen die Würde jedes Individuums als unantastbar.
Alle Mitarbeitenden der WG Treffpunkt vermeiden jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion etc. gegenüber den uns anvertrauten Menschen. Das Betreuungsteam hält auch die Bewohnenden zu dieser Haltung an.

Die WG Treffpunkt toleriert keine Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen, gegen Tiere, Natur und Sachgegenständen. Wir sorgen für ein Betriebsklima, das keine Verletzung der physischen und psychischen Integrität toleriert.

[1] Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen https://www.charta-praevention.ch/index.php/de/

5. Sexualerziehung und sexualpädagogische Förderung

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Aufklärung. Wir unterstützen und begleiten Kinder und Jugendliche im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Die Sexualerziehung und Begleitung sind situativ in den Alltag integriert. Dabei beziehen wir uns am «Grundlagenpapier Sexualpädagogik des Bundes» und orientieren uns bei der Umsetzung am Recovery-Ansatz. Dies bedeutet konkret, dass auch mit psychischen Vorbelastungen ein gesunder Umgang mit Sexualität entwickelt werden kann. Die Sexualerziehung ist dem Entwicklungsstand sowie der psychischen Verfassung der Kinder und Jugendlichen angepasst. Ziel ist die Hinführung zu einer positiv erlebten Sexualität und einer gestärkten Identität. In Bezugspersonengesprächen oder Mädchen-/bzw. Jungen-Gesprächen können Aufklärungsthemen aufgenommen werden. Die Gruppen- bzw. Mädchen- / Jungen-Abende finden statt, wenn sich Kinder oder Jugendliche bei der Bezugsperson oder Betreuenden melden und dies wünschen oder wenn das Betreuungsteam Bedarf in der Gruppe feststellt, jedoch mindestens zwei bis viermal pro Kalenderjahr. Die Durchführung wird im LOBOS-System festgehalten. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass Gespräche zu intimen Themen mit einer gleichgeschlechtlichen Person stattfinden. Das Wohlbefinden des Kindes oder Jugendlichen steht dabei im Vordergrund. So kann ein solches Gespräch auch mit jemand anderem aus dem Betreuungsteam geführt werden. Voraussetzung dazu ist die Transparenz im Team. Zudem wird altersentsprechende Literatur zum Thema „Aufklärung“ zur Verfügung gestellt.

6. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung

Die Geschlechteridentität ist Teil der menschlichen Identität und bezeichnet das innere Wissen einer Person, welches Geschlecht sie hat, unabhängig davon, ob diese dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht oder den gängigen Geschlechtskategorien entspricht. Diese Selbstwahrnehmung kann sich sowohl von den biologischen als auch von der gesellschaftlichen Wahrnehmung unterscheiden. Jeder Mensch sollte das Recht auf Selbstbestimmung bezüglich seiner Geschlechtsmerkmale haben und seine Identität ausleben dürfen, ohne Diskriminierung befürchten zu müssen.[2]
Die sexuelle Orientierung spielt eine wichtige Rolle in der Entwicklung zur Identitätsbildung bei Jugendlichen. Manchmal steht diese bereits in jüngeren Jahren fest, häufig festigt sie sich aber in der Adoleszenz.[3]
Junge Menschen, die sich der LGBTQ+ (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) zugehörig fühlen, sind aufgrund von Stigmatisierung deutlich mehr betroffen von Suchterkrankungen, Depressionen und Suizidversuchen als gleichaltrige Menschen, die sich als heterosexuell bezeichnen. Für sie ist es oft eine grosse Hürde zu ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu stehen. Ablehnung im Umfeld, nicht vorhandene gesetzliche Gleichstellung, Mobbing, sowie potenziell homo- oder transphobe Gewalt führen dazu, dass das Offenlegen der eigenen Sexualität oder Geschlechtsidentität mit einer grossen Angst verbunden ist. [4]
Die WG Treffpunkt lehnt jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung ab.

7. Regeln bezüglich Sexualität innerhalb der WG Treffpunkt

7.1. Ebene Mitarbeitende und Kinder, Jugendliche

Die Mitarbeitenden sind angehalten, die intimen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Dies gilt insbesondere auch bei Umarmungen und natürlichen Körperkontakten im Sinne der Geborgenheit bei

[2] Sexuelle Gesundheit, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsidentität www.sexuelle-gesundheit.ch/themen/geschlechtsidentitaet
[3] Nationaler Gesundheitsbericht (2020), Sexualität www.gesundheitsbericht.ch/de/07-gesundheitsverhalten/77-sexualitaet.html
[4] Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich, Psychische Gesundheit, Sexuelle Vielfalt und Geschlechtsidentität www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/themen/psychische-gesundheit/kinder-und-jugendliche/sexuelle-vielfalt-und-geschlechtsidentitaet

Kindern und Jugendlichen. Diese Nähe wird mit den Kindern und Jugendlichen thematisiert und reflektiert. Die Mitarbeitenden reflektieren zusätzlich untereinander ihren Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in regelmässigen Abständen, einmal pro Monat, in der Teamsitzung. Die jeweilige vorgesetzte Stelle wird auf Fehlverhalten aufmerksam gemacht, diese informiert und das Vorgehen bei Grenzverletzungen des Bündner Standards wird eingeleitet.

7.2. Kleidung

Die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeitenden achten darauf, dass sie stets dem Anlass und Umständen entsprechend angemessene Kleidung tragen, welche nicht aufreizend ist, wie z.B. freier Blick auf intime Zonen. Bei Unklarheiten bezüglich Angemessenheit, wird diese mit den Kindern und Jugendlichen thematisiert und reflektiert. Schliesslich entscheidet die Leitung der jeweiligen Wohngruppe über die Angemessenheit.

7.3. Ebene Kinder und Jugendliche untereinander

Die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden gegenseitig geachtet und bewahrt. Das Betreuungsteam unterstützt die Kinder und Jugendlichen in der Einhaltung dieser Grenzen und bietet Schutz, sollten diese Grenzen überschritten werden. Die Thematik der körperlichen Nähe wird im Rahmen der Bezugspersonenarbeit situativ behandelt.

7.4. Zimmerregeln

Die Zimmer gelten als Privatbereich der Kinder und Jugendlichen. Die Zimmer werden nur im Einverständnis der Kinder und Jugendlichen betreten. Vor dem Betreten wird angeklopft und auf Antwort gewartet. Nur bei positiver Rückmeldung der Kinder und Jugendlichen kann das Zimmer betreten werden. Eine Ausnahme bildet ein akuter Verdacht auf Autoaggression, Suizidalität, Drogen-/Alkohol-Missbrauch oder Waffenbesitz. Mitarbeitende, welche mit einem Kind allein im Zimmer sind, müssen die Türe offenlassen. Kinder und Jugendliche dürfen sich gegenseitig, mit Einverständnis der/des Zimmer-Bewohnenden, in den Zimmern besuchen. Die Mitarbeitenden sind über Zimmerbesuche informiert. Türen dürfen dabei geschlossen, aber nicht verriegelt werden. Institutionsfremde Kinder und Jugendliche dürfen ebenfalls Zimmerbesuche machen, hier gelten dieselben Voraussetzungen.

7.5. Intime Beziehungen

Interne wie externe Beziehungen sind ab 16 Jahren erlaubt. Sind Jugendliche unter 16 Jahre alt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Solange die sexuellen Kontakte im Einvernehmen stattfinden und die Partnerin/der Partner nicht mehr als drei Jahre älter ist, sind sexuelle Handlungen erlaubt (StGb Art. 187 Abs. 2)[5]. Zudem müssen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen und von Ihnen die Erlaubnis dafür gegeben werden. Interne Paare teilen ihre Beziehung an der Gruppensitzung oder in einem Einzelgespräch ihrer Bezugsperson mit und erhalten somit die Möglichkeit näheren Umgangs miteinander. Externe Besuche und Übernachtungen werden mit der Bezugsperson besprochen und entsprechend vorbereitet und kommuniziert. Je nach Alter und Stabilität wird, im Austausch mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen, von den Sozialpädagogen eingeschätzt, wie Besuche stattfinden können. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen sorgfältig auf den Umgang mit der Situation vorbereitet.

7.6. Pornographisches Material

Die Nutzung von illegaler Pornographie wird strafrechtlich verfolgt. Wird pornographisches Material gefunden, wird dies mit dem betreffenden Kind/Jugendlichen thematisiert und in Rücksprache mit der Leitung der Wohngruppe oder der Leitung Wohnen eine Lösung gefunden oder weitere Schritte eingeleitet. Das Konsumieren von pornografischen Medien ist in öffentlichen Räumlichkeiten nicht gestattet. Legale

[5] Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 187, Abs. 2, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#a187

pornografische Inhalte dürfen im eigenen Zimmer allein konsumiert werden. Der Austausch, das Erstellen und Publizieren von pornographischem Material sind untersagt.

8. Präventionsmassnahmen

8.1. Für Leitende

Die Leitung achtet auf ein positives Betriebsklima, sowie höfliche und wertschätzende Umgangsformen. Zudem ist sie sensibilisiert auf das Thema sexueller Gewalt und thematisiert dies innerhalb des Teams. Ebenso beachtet die Leitung die folgenden Punkte:

- Wählen adäquat ausgebildete und Fachleute sorgfältig aus.
- Fördern durch Schulungen und Weiterbildungen die Kompetenz der Mitarbeitenden.
- Fördern das Mitspracherecht und die Kommunikation unter den Mitarbeitenden sowie den Kindern und Jugendlichen.
- Unterstützen einen konstruktiven Umgang in Konflikt- sowie Krisensituationen und stellt entsprechende Ressourcen zur Verfügung.
- Fördern die Meldepflicht bei Verdacht auf sexuelle Gewalt oder nach Gewaltvorfällen.
- Setzen sich für eine transparente Zusammenarbeit und Kommunikation mit gesetzlichen Vertretenden und Angehörigen ein.
- Gehen von der Glaubwürdigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.
- Wahren die Persönlichkeitsrechte von mutmasslichen Opfern und Tatpersonen.
- Kennen den Bündner Standard und wissen diesen anzuwenden.

8.2. Für Mitarbeitende

- Kennen das vorliegende Konzept und den Zugriff darauf
- Unterschreiben den Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeitende und legen ihren Privat- wie Sonderprivatauszug bei.
- Pflegen einen professionellen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.
- Sind sensibilisiert auf die verschiedenen Formen der sexuellen Gewalt und thematisieren diese wenn nötig.
- Klären Kinder und Jugendliche altersangemessen über sexualisierte bzw. sexuelle Gewalt auf.
- Unterlassen Handlungen, welche die physische und psychische Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzen könnten.
- Sind sich ihrer Positionsmacht bewusst und begegnen den Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe.
- Fordern frühzeitig Fallbesprechungen bei Verhaltensveränderungen ein.
- Dokumentieren und leiten relevante Informationen an die richtigen Stellen weiter.
- Unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, auf Anzeichen von übergriffigem Verhalten zu achten.
- Melden Grenzüberschreitungen aller Art an die zuständige Stelle und halten sich an die vorgegebenen Abläufe.
- Kennen den Bündner Standard und wissen diesen anzuwenden.

8.3. Für Kinder und Jugendliche

Die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen ist eine wichtige Aufgabe der Prävention. Den Kindern und Jugendlichen sind die folgenden Punkte bewusst:

- Gefühle sind wichtig. Wir reden über Gefühle, auch wenn sich dies als schwierig herausstellt.
- Über den eigenen Körper bestimmt jeder Mensch selbst.

- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Niemand hat das Recht, jemand anderen zu berühren, wenn die Person dies nicht möchte.
- Wenn eine Person ein Problem hat oder unsicher bezüglich eines Vorfalls ist, meldet sie dies dem Personal vor Ort weiter.
- Kennen die Regeln zu Zimmerbesuchen, Kleidung und Sprache auf der Wohngruppe.
- Wissen, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt und dass schlechte Geheimnisse weitererzählt werden dürfen.
- Sind über ihre Rechte bezüglich körperlicher Integrität informiert (ich darf NEIN sagen).
- Haben ein Recht auf Hilfe in Situationen, in welchen sie sich unwohl fühlen.
- Wissen, dass sie keine Schuld trifft, wenn jemand ihre persönlichen Grenzen missachtet.
- Sind über die interne Meldestelle informiert.

9. Ebenen von Grenzverletzungen

Gewalt kann innerhalb der Institution in allen Wohnstrukturen, wie auch an allen Schul- und Arbeitsplätzen auftreten und betrifft sämtliche Beziehungsebenen. Grenzverletzungen zwischen Mitarbeitenden sind bewusst aus diesem Konzept ausgeschlossen. Diese werden auf der Personalführungsebene behandelt.

- Von Kindern und Jugendlichen zu Kindern und Jugendlichen
- Von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen
- Von Kindern und Jugendlichen zum Mitarbeitenden
- Von Kindern und Jugendlichen gegen sich selbst
- Von Drittpersonen zu Kindern und Jugendlichen
- Von Kindern und Jugendlichen zu Drittpersonen

10. Sexuelle Gewalt

Die WG Treffpunkt orientiert sich an den Definitionen und Leitlinien der „Kriminalprävention CH“ (SKP). Sexuelle Übergriffe können überall in der Gesellschaft und in unterschiedlichsten Kontexten stattfinden. Deshalb ist es wichtig, dass die Prävention gezielt sowohl nach Zielgruppen (potenzielle Tatpersonen und potenzielle Opfer) als auch nach Konstellationen unterscheidet. Nicht allen Formen kann mit denselben Empfehlungen begegnet werden.

10.1. Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen[6]

Kindsmissbrauch und Täterschaft

Die meisten Fälle von Kindsmissbrauch finden im sozialen Umfeld statt. Die Tatpersonen sind meistens Verwandte, Freunde der Familie, Lehrpersonen sowie Trainingsleitungen und den Kindern bereits bekannte Personen. Die Fremd-Tatpersonen, die ein ihm völlig unbekanntes Kind entführen, um es sexuell auszubeuten, kommt äusserst selten vor. Viele Menschen halten jedoch diese sehr kleine Gruppe fälschlicherweise für die „typischen“ Pädokriminellen.

[6] Schweizerische Kriminalprävention, Sexuelle Übergriffe auf Kinder www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-uebergriffe/sexuelle-ubergriffe-auf-kinder/

Pädokriminelle
Fälschlicherweise wird oft suggeriert, dass Menschen die Kinder missbrauchen, pädophil sind. Das ist nicht unbedingt der Fall. Es gibt viele andere Motive, warum und weshalb Menschen Kinder missbrauchen. Dazu gehören perverse Neugierde, persönliche Krisen, Machtausübung mit sexuellen Mitteln oder Sadismus.

Pädophilie
Pädophile sind Menschen, die sich sexuell ausschliesslich von Kindern angesprochen fühlen. Pädophilie ist somit eine sexuelle Orientierung bzw. eine psychiatrische Diagnose. Solange die sexuelle Anziehung nicht ausgelebt wird, hat es keine strafrechtlichen Konsequenzen. Erst wenn es zu sexuellen Handlungen mit einem Kind kommt, machen sich diese Personen strafbar.

Grooming
Heute findet Grooming meist im Internet statt, sogenanntes Cybergrooming. Es bezeichnet die Kontaktaufnahme von erwachsenen Personen zu Minderjährigen, welche den Zweck verfolgen, Vertrauen aufzubauen, um sexuellen Missbrauch zu begehen, sexuelle Handlungen auszuführen oder das Opfer sexuell auszubeuten. Das Ziel der Pädosexuellen ist, das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen dazu zu bringen, selbst sexuelle Handlungen an sich durchzuführen, um sie im Anschluss mit dem intimen Bildmaterial zu erpressen, zu nötigen oder gar zu einem reellen Treffen zu bewegen, um das Opfer sexuell zu missbrauchen.

Jugendschutz und Kinderpornografie
Kinder gelten als eine besonders verletzliche Bevölkerungsgruppe und sind deswegen von Gesetzes wegen besonders geschützt – auch bezüglich ihrer sexuellen Entwicklung. Kindern darf deshalb keinerlei Pornografie zugänglich gemacht werden. Pornografisches Material mit Minderjährigen gelten zudem als Kinderpornografie und sind generell verboten.

10.2. Formen sexueller Übergriffe

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen mit sexuellem Bezug
- sexistische Körpersprache oder Gesten
- unerwünschte Berührungen
- sexuelle und körperliche Übergriffe bis hin zur Nötigung und Vergewaltigung
- Unterbinden von Beziehungen zwischen Jugendlichen über 16 Jahren
- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Nicht Einhalten der Intimsphäre

Auch wenn die meisten Opfer von sexueller Gewalt weiblich sind, können auch Jungen/Männer zu Opfern werden.

11. Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen

Kommt es trotz den präventiven Massnahmen zu Grenzüberschreitungen oder Gewalthandlungen, muss unmittelbar sowie kompetent gehandelt und die richtigen Stellen informiert werden. An oberster Stelle stehen immer die Hilfestellung und/oder der Schutz des Opfers und unbeteiligten Personen. Wir verpflichten uns zu absoluter Transparenz innerhalb der Institution und gegenüber den Kindern und Jugendlichen und derer gesetzlichen Vertretungen. Der Ablauf des Vorgehens zur Bearbeitung des Vorfalls muss der Situation entsprechend angepasst sein. Dabei wird die Art und Schwere des Vorfalls sowie die Opfer- und Verursacher/Tatperson Ebene berücksichtigt. Dazu dient für alle grenzüberschreitenden Vorfälle das Formular des „Bündner Standard“.

11.1. Einreihung des Vorfalles 1 – 4 (Einstufungsraster)

Massstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben des Opfers. Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder unbewusst „passieren“ und Grenzverletzungen in Form von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen. Unbewusst herbeigeführte Grenzverletzungen sind im Alltag kaum ganz zu vermeiden (unbeabsichtigte Berührung, verletzend erlebte Bemerkung) und sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen sind fliessend. Im Zweifelsfall, bei ungutem Gefühl, soll immer ein Gespräch mit der vorgesetzten Person geführt werden.

11.2. Stufen von grenzverletzendem Verhalten

Es ist hilfreich im Alltag Vorfälle richtig einzuschätzen. Folgende Einstufung, nach dem Bündner Standard[7,] nimmt sich die WG Treffpunkt zur Grundlage:

Stufe 1 Alltagssituation „Normaler Alltag“	Stufe 2 Leichte Vorfälle Grenzüberschreitung	Stufe 3 Schwere Vorfälle Grenzverletzung	Stufe 4 Massive Vorfälle Grobe Grenzverletzung

Vorfälle der Stufe 3 und 4 erfordern das Ausfüllen des Formulars „Grenzverletzendes Verhalten“. Vorfälle ab Stufe 3 werden der Leitungsebene Sozialpädagogik/Wohnen gemeldet, sodass der Vorfall reflektiert werden kann. Eine Intervision oder Supervision kann jederzeit von einer der involvierten Personen gewünscht werden. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit der Leitungsebene der Agogik abgesprochen. Formulare der grenzverletzenden Vorfälle der Stufen 3 und 4 werden von der Leitungsebene Sozialpädagogik/Wohnen erfasst. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung wird das weitere Vorgehen definiert.

Stufe 1: Alltagssituationen
Es geht um alltägliche Auseinandersetzungen, Streitereien unter Kindern und Jugendlichen, Machtkämpfe sowie Durchsetzen von Regeln und Konsequenzen. Es ist wichtig, durch eine gesteigerte Aufmerksamkeit solche Situationen wahrzunehmen und adäquat einzugreifen, bevor die Situation eskaliert und es zu Grenzüberschreitungen kommt. Der grösste Teil aller Vorfälle sind dieser Stufe zuzuordnen und können normalerweise vom Betreuungsteam gut gehandhabt werden.

Stufe 2: leichte Vorfälle – Grenzüberschreitung
Klientel nehmen Grenzen nicht immer gut wahr und überschreiten diese manchmal, wie z.B. mit verbalen Drohungen, Handgreiflichkeiten oder kleineren Diebstählen. Konsequentes Handeln der Betreuungspersonen mit klarem Festlegen der Grenzen hilft in der Regel solche Vorfälle erfolgreich anzugehen. Weiter können dieser Stufe nicht angemessenes und unprofessionelles Verhalten der Betreuungspersonen gegenüber den Kindern und Jugendlichen eingeordnet werden. Hier ist schnelles Intervenieren durch die Leitung der Wohngruppe gefordert.

Stufe 3: schwere Vorfälle – Grenzverletzung
In dieser Stufe geht es um schwere Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen wie: Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Kindern und Jugendlichen, Gewalt gegen Mitarbeitende, schwerwiegende, Autoaggression, nicht angemessene pädagogische und agogische Interventionen (evtl. wiederholte Grenzverletzungen der Stufe 2), Alkohol- und Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen, wiederholtes

[7] Hilfsmittel „Einstufungsraster“

Konsumieren von Alkohol oder illegalen Drogen auf dem Areal der Institution, wiederrechtliche Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die übergeordnete Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

Stufe 4: massive Vorfälle – Grobe Grenzverletzung
Unter Stufe 4 fallen massive Vorfälle in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr allein zuständig. Dabei wird die Jeweilige Leitung orientiert oder beigezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen. Zudem werden in der Regel externe Fachpersonen beigezogen.

11.3. Meldepflicht und Meldeverfahren

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, jegliche Art von Gewalt, ob beobachtet, gemeldet oder von sich ausgegangen, bei der vorgesetzten Stelle zu melden. Diese wird die notwendigen Massnahmen einleiten. Bei schwerer und massiver Grenzverletzung (Stufe 3 und Stufe 4) wird mittels des Formulars „Erfassung Grenzverletzendes Verhalten“, die vorgesetzte Stelle unmittelbar informiert. Bei Verdacht auf der Ebene der Mitarbeitenden muss eine Meldung an die zuständige vorgesetzte Stelle gemacht werden. Ist dies aus einem Grund nicht möglich, muss die Meldung an OLT/GL, erfolgen. Die meldungsempfangende Person trifft Abklärungen und ist verpflichtet, bei erhärtetem oder bestätigtem Verdacht umgehend die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Für die Kinder und Jugendlichen und Mitarbeitenden der WG Treffpunkt ist die erste Ansprechperson die Bezugsperson oder die Wohngruppenleitung. Ausserdem steht die interne Meldestelle zur Verfügung, wenn eine Meldung über den Dienstweg nicht möglich ist. Zudem sind die gesetzlichen Vertretungen der involvierten Personen zu informieren.

12. Umgang mit Medienmitteilungen

- Bei einem massiven Vorfall entscheidet die Geschäftsleitung über eine Information der Öffentlichkeit und über Absprache mit dem AGS
- Medienanfragen werden ausschliesslich durch die Geschäftsleitung beantwortet
- Mitarbeitende geben keinerlei Auskünfte
- In jedem Fall gilt der Schutz der Kinder und Jugendlichen als oberste Priorität

13. Beratungsstellen und Kontakte

Interne Meldestelle WGT
Telefon 062 205 46 96
hilfe@wgtreffpunkt.ch

Beratungsstellen
147 Pro Juventute
Sorgentelefon, WhatsApp, Chat
Telefon 147
beratung@147.ch, www.147.ch/

Opferhilfe
Beratungsstelle, Industriestrasse 78, 4600 Olten
Telefon 062 311 86 66
www.opferhilfe.so.ch/

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn
Schachenalle 29, 5000 Aarau
Telefon 062 823 11 42
ombudsstellen-ag-so@hin.ch, www.ombudsstelle-so.ch

14. Mitgeltende Dokumente

- Bündner Standard Einstufungsraster IVSE A
- Bündner Standard Erfassung Grenzverletzendes Verhalten IVSE A